

Richtlinie über die Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landespräventionsrat mit dem angegliederten Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein – vom 01.11.2025 – IV 432 –

1. Förderziel und Zweck

Durch die Zuwendungen des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein sollen Maßnahmen der Kriminal- und Extremismusprävention auf kommunaler Ebene sowie auf Landesebene gesamtgesellschaftlich gefördert werden. In diesem Rahmen bilden die Demokratieförderung und der Einsatz gegen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit jeweils einen eigenen Schwerpunkt. Übergeordnetes Ziel jeder einzelnen Maßnahme muss es sein, im Sinne einer demokratischen Gesellschaft und zugunsten unseres friedlichen und wertschätzenden Zusammenlebens zu wirken. Deshalb soll über etwaige Maßnahmen eine möglichst breite Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein erreicht werden.

- 1.1. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung SH.
- 1.2. Einen Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von vorhandenen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte zur Kriminalprävention und zur Demokratieförderung sowie zur Aufklärung über die Gefahren und Bekämpfung von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Schleswig-Holstein. Darunter fallen auch solche, durch die gesellschaftliche Normen und Werte vermittelt oder gestärkt werden.

Auf Grundlage dieser Richtlinie werden insbesondere gefördert:

2.1. Projekte, die

- sich als Erfordernis aus aktuellen Kriminalitätslagebildern und kriminalgeografischen Entwicklungen ableiten
- dazu beitragen, kriminalpräventive Tendenzen zu erkennen und nachhaltige Ansätze für Präventionsstrategien zu entwickeln
- zur Umsetzung der durch die Arbeitsgruppen des Landespräventionsrats erarbeiteten Handlungsempfehlungen beitragen
- der Vernetzung von Projekten oder Aktivitäten mit dem Ziel dienen, Initiativen, Finanzen und Personal sinnvoll und Ressourcen schonend zu bündeln
- unmittelbar durch die kommunalen Präventionsräte vor Ort geplant und umgesetzt werden
- im Rahmen einer Evaluation ausgewählter Projekte eine Erfolgskontrolle der Präventionsarbeit ermöglichen
- einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zur (Fort-) Entwicklung präventiver Maßnahmen fördern
- das Sicherheitsgefühl in der Gesellschaft fördern
- durch ihren innovativen und modellhaften Charakter als Pilotprojekte geeignet sind und auf eine Weiterentwicklung der präventiven Fachpraxis sowie auf die Stärkung des Engagements für Demokratie abzielen
- unmittelbar oder mittelbar zur Aufklärung über und Vorbeugung von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit beitragen oder darauf reflektierend Demokratie fördern, z. B. in Form von Veranstaltungen, Ausstellungen, Aufführungen, der Erstellung von Informationsmaterialien etc.

2.2. Beratungs-, Melde- sowie Bildungs- und Informationsstellen, die im Sinne der Ziffer 1 tätig sind/werden.

2.3. Projekte, die durch andere Zuwendungsgeber gefördert werden, bei denen seitens des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein ebenfalls ein Interesse auf Durchführung besteht und eine anteilige Finanzierung (Kofinanzierung) notwendig ist.

2.4. Im begründeten Einzelfall können sonstige Projekte, die im erheblichen Landesinteresse liegen, durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein oder mit dessen Zustimmung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind:

- kommunale Präventionsräte/-gremien
- staatliche Träger und Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung
- freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte, die innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden bzw. im Hinblick auf eine effektive Prävention in Einzelfällen auch in angrenzende Bundesländer hineinwirken.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass die geförderten Träger und Organisationen im Rahmen ihrer ausgeübten Tätigkeiten auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Prinzipien des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Fördermittel von EU, Bund und Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2. Zuwendungen gemäß Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4 werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

5.3. Zuwendungen für im Sinne der Ziffer 2.2 tätige Beratungs-, Melde- sowie Bildungs- und Informationsstellen können grundsätzlich auch im Wege der Vollfinanzierung bewilligt werden.

5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind solche, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger unmittelbar durch das Projekt verursacht werden oder die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden.

Die Ausgaben müssen dem Projekt eindeutig zuzuordnen sein.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Zuwendungsfähig gem. Ziffer 2.1, 2.3 und 2.4 sind u. a. die Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare, Vergütungen für nebenberuflich Tätige, sonstige projektgebundenen Personalausgaben, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Miet- und Bewirtschaftungskosten, Vergabe von Aufträgen, Reisekosten, Eintrittsgelder sowie fachbezogene Auslobungen.

Darüber hinaus sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der kofinanzierten kommunalen Maßnahmen zur Demokratieförderung gem. Ziffer 2.3 notwendig sind, zuwendungsfähig.

Personal-, verwaltungs- und projektbezogene Sachausgaben von Beratungs-, Melde- sowie Bildungs- und Informationsstellen gem. Ziffer 2.2 sind gem. Anlage 1 zur Förderrichtlinie des Landespräventionsrats zuwendungsfähig.

5.5. Von der Zuwendung nach Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4 ausgeschlossen sind

- Verpflegung bzw. Bewirtungsausgaben. Ausnahmen können jedoch zugelassen werden, wenn diese sich beispielsweise an den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes orientieren oder unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der Teilnehmenden als notwendig erachtet werden.
- Repräsentationsausgaben/Betriebsfeiern/Geschenke
- Kreditzinsen – Instandhaltungskosten/Wartung/Reparaturen
- Abschreibungen
- Anschaffung von Kunst-/Dekorationsgegenständen
- Grunderwerb
- Vorgaben, die das Land Schleswig-Holstein zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf der Zuwendungsfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, ohne dass der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Finanzierung von Projekten oder deren Teilabschnitte, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen. Mit dem Projekt darf vor Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen worden sein. Dieses Verbot umfasst auch öffentliche Ankündigungen und Bewerbung des beantragten Projektes. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn können noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung dieser Maßnahme hergeleitet werden.

Bei sämtlichen Veröffentlichungen und Verlautbarungen ist stets auf die Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen. Alles Weitere wird innerhalb des Zuwendungsbescheides geregelt.

7. Verfahren

- 7.1. Die Anträge sind schriftlich zu richten an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landespräventionsrat, Geschäftsführung, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Der notwendige Vordruck kann online auf der Homepage des Landespräventionsrats unter dem Link schleswig-holstein.de/landespraeventionsrat heruntergeladen oder beim Landespräventionsrat direkt per E-Mail unter lpr-sh@im.landsh.de angefordert werden.

7.2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss beinhalten:

- eine detaillierte Projektbeschreibung mit Zeitplan (gemäß Vorgaben aus dem Musterantrag)
- einen Finanzierungsplan
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

7.3. Anträge zu den Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4 sind **grundsätzlich zwei Monate vor Beginn** des Projektes vollständig bei der Bewilligungsstelle auf dem Postwege einzureichen. Eine Bearbeitung von Anträgen außerhalb dieser Frist kann unter Umständen zur Ablehnung führen.

Förderanträge zu Ziffer 2.2 sind der Bewilligungsstelle bis spätestens 15.09. des Vorjahres vollständig postalisch zuzuleiten, insofern durch den Zuwendungsgeber nichts anderes kommuniziert wird.

7.4. In geeigneten Fällen zu Ziffer 2.2 können die Auszahlungen der Mittel zu mehreren vorab festgelegten Terminen erfolgen. Nähere Informationen hierzu ergehen mit dem entsprechenden Zuwendungsbescheid.

7.5. Die Erleichterungen über die Gewährung von Zuwendungen in der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 13.1, Anlage 4 zu VV Nr. 13.2 und Anlage 5 zur Verwaltungsvorschrift für Kommunen (VV-K) Nr. 13 finden im Bedarfsfall Anwendung.

7.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 Landeshaushaltsordnung SH i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Soziale Gerechtigkeit' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.